

Herzlich willkommen!

Sie sind online bei
Österreichischer Aero-Club/FAA

DTO-Webinar

25. April 2024 1700-1900 Uhr

Themenschwerpunkte DTO-Webinar

- Detail-Syllabus Theorieunterricht SPL & Statistik Prüfungen
- **Ablaufdatum** Ausbildungen in der DTO: **36 Monate?**
- **Änderungsmeldungen** DTO
- **Liste** der DTO-Luftfahrzeuge & FI(S) wird **einfacher**
- Verwendung von **Checklisten**
- **Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge**: SPL-TMG versus SPL
- **Formulare**: **MUSS** versus „zur Verfügung“
- **FAQ** im **Webinar** (Eure Fragen -> unsere Antworten)

Detail-Syllabus Theorieunterricht SPL

Als CHECKLISTE verwenden!

Habe ich alles im Unterricht durchgenommen?

Anlage 12.1 zum
DTO Ausbildungsprogramm Segelflug
Detail-Syllabus LUFTRICHT
Theorie SPL, Revision v01

Hinweis:

Das vorliegende Dokument ist ein Standard-Ausbildungsprogramm gemäß AMC1 DTO.GEN.115(c) welches von der zuständigen Behörde Österreichischer Aero-Club / FAA zur Verwendung durch Segelflug-DTOs veröffentlicht wurde. Dieses kann, unbeschadet den unionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2018/1976 Anhang 1 Teil-DEF & Anhang 2 Teil-SAO, VO (EU) Nr. 1178/2011 und VO (EU) Nr. 2018/1139) für die Ausbildung herangezogen werden. Lücken, unregelmäßig oder auslegungsbedürftige Teile sind ausschließlich anhand der jeweils aktuell geltenden europäischen und nationalen Luftfahrtregularien zu interpretieren. Diese gehen auch den Inhalten im Standard-Ausbildungsprogramm vor. Die Verwendung eines Standard-Ausbildungsprogrammes entbindet die Flugschule nicht von der Pflicht, darin enthaltene Regelungen im Rahmen des Flugsicherheitsmanagements zu prüfen und gegebenenfalls weitere Einschränkungen festzulegen.

Es steht einer DTO frei, dieses Standard-Ausbildungsprogramm zu verwenden. Ein selbst entwickeltes Ausbildungsprogramm ist der zuständigen Behörde, dem Österreichischen Aero-Club / FAA gemäß ARA.DTO.110 zu senden und wird von dieser geprüft.

© 2023 Österreichischer Aero-Club / FAA

0. REVISIONSSTAND

Folgend der gültige Revisionsstand dieses Syllabus Theorie SPL:

Revision Nr.	Grund der Revision	in Kraft	Freigabe durch
REV.: v00	Erstausgabe	12. 06. 2023	Ing. Walter Ochsenhofer
REV.: v01	Erläuterung von Abkürzungen	04. 08. 2023	Ing. Walter Ochsenhofer

DTO Ausbildungsprogramm Syllabus Theorie SPL ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB/FAA

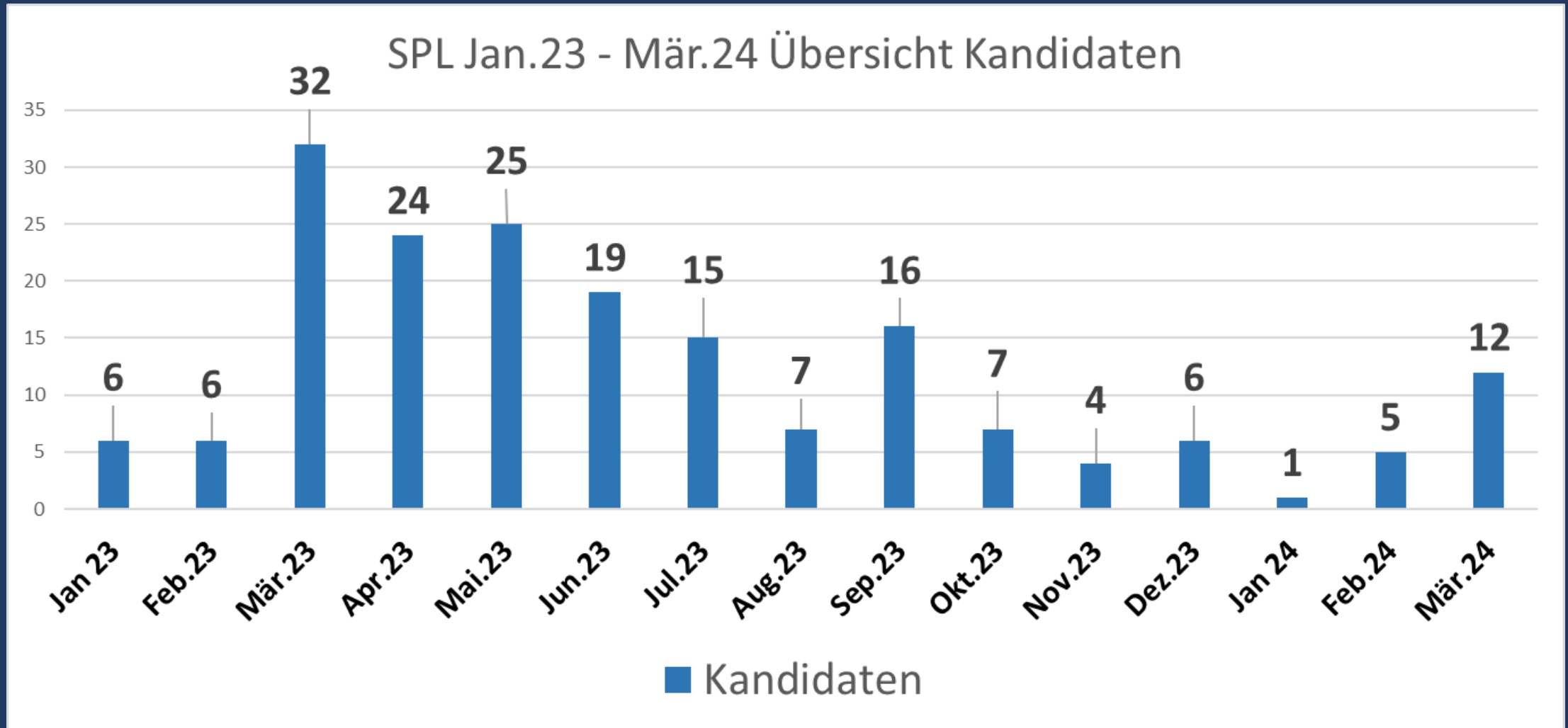
LUFTRICHT

1. LUFTRICHT

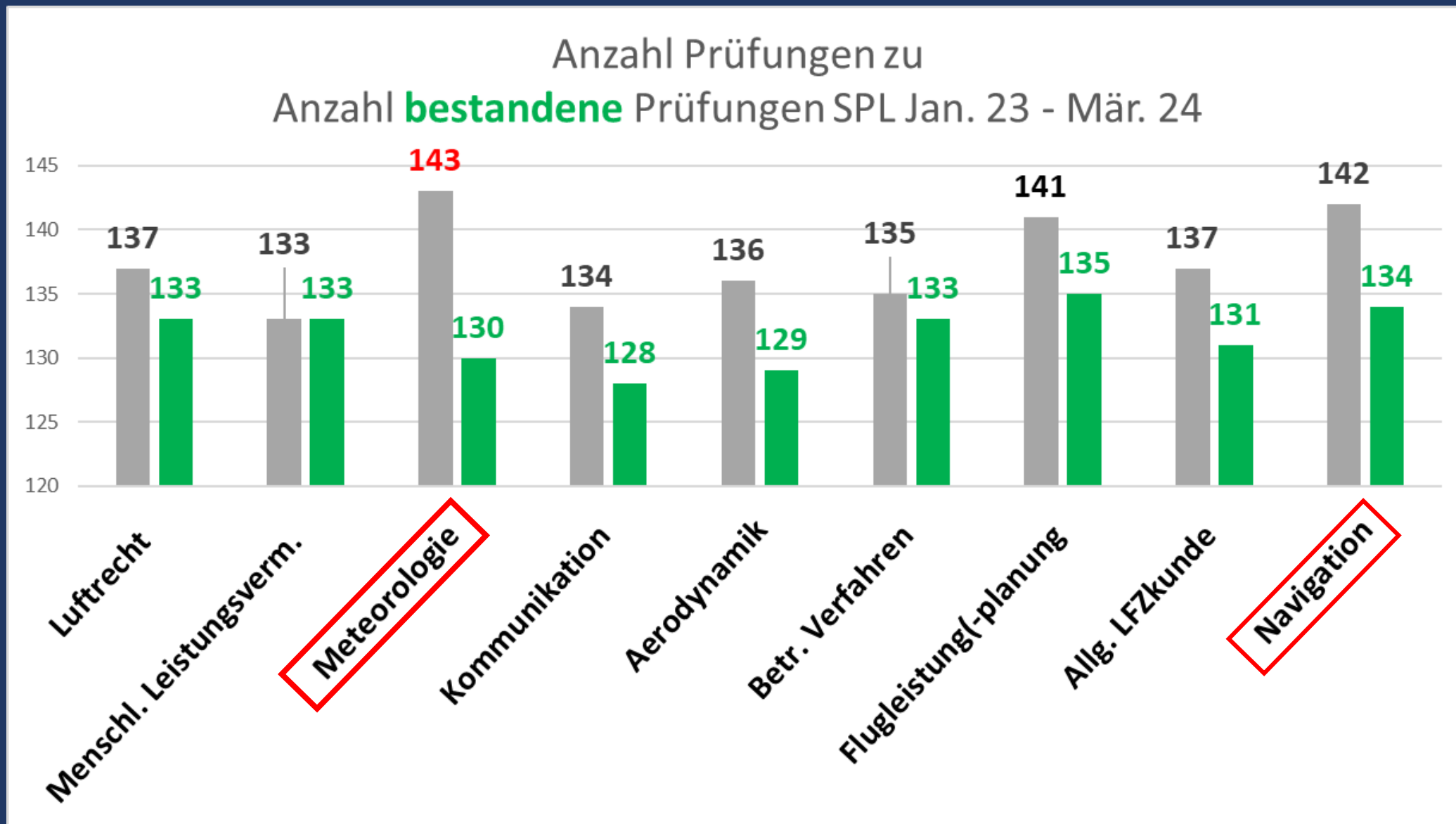
1	Organisationen und Gesetzgebung	Check (x)
1.1.	Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt	
	<i>Die Schülerin/der Schüler sollte:</i>	
	• die Bedeutung des Abkommen über internationale Zivilluftfahrt (AIZ) auf die internationale Standardisierung beschreiben können.	✓
	• einige unmittelbare Auswirkungen des AIZ auf ihn/sie beschreiben können.	✓
	• in der Lage sein, die Wirkungsweise internationaler Gesetzgebung (nicht-bindend/ zwingende Umsetzung durch nationale Gesetze/Verordnungen) zu beschreiben.	✓
1.2.	Europäische Gesetzgebung	
	<i>Die Schülerin/der Schüler sollte:</i>	
	• die Struktur der europäischen Verordnungen beschreiben können, inklusive der übergeordneten Basic Regulation.	✓
	• die unmittelbare Gültigkeit von EU-Verordnungen in allen EU-Mitgliedsstaaten angeben können.	✓
	• die für Privatpiloten relevanten Teile der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 in Bezug auf Lizenzen für Segelflugzeugpiloten (SFCL), SERA (Standardised European Rules of the Air), SAO („Sailplane Air Operations“) usw. und ihre Bedeutung wiedergeben können.	✓
	• Informationen über europäische Verordnungen, bzw. diese Verordnungen online abrufen können. (eur-lex oder easa.europa.eu)	✓
	• Status und Anwendung von AMC/GM (Annehmbare Nachweisverfahren/Anleitungen) Material der EASA an Beispielen erklären können.	✓
1.3.	Nationale Gesetzgebung	
	<i>Die Schülerin/der Schüler sollte:</i>	
	• die wichtigsten nationalen Gesetze und Verordnungen zum Thema Luftfahrtrecht nennen können.	✓
	• die Verdrängung durch EU-Recht beschreiben können.	✓
	• Nationale Gesetze und Verordnungen abrufen können.	✓
	• die Begriffe ZPH (Zivilluftfahrtpersonal – Hinweis), ZPA (Zivilluftpersonal – Anweisung), LTH (Lufttüchtigkeitshinweis), LTA (Lufttüchtigkeitsanweisung), BTA (Betriebsbüchtigkeitshinweis), BTH (Betriebsbüchtigkeitshinweis) beschreiben können, sowie diese auffinden können.	✓
1.4.	Organisationen	

Theorieprüfungen 2023 – 03/2024

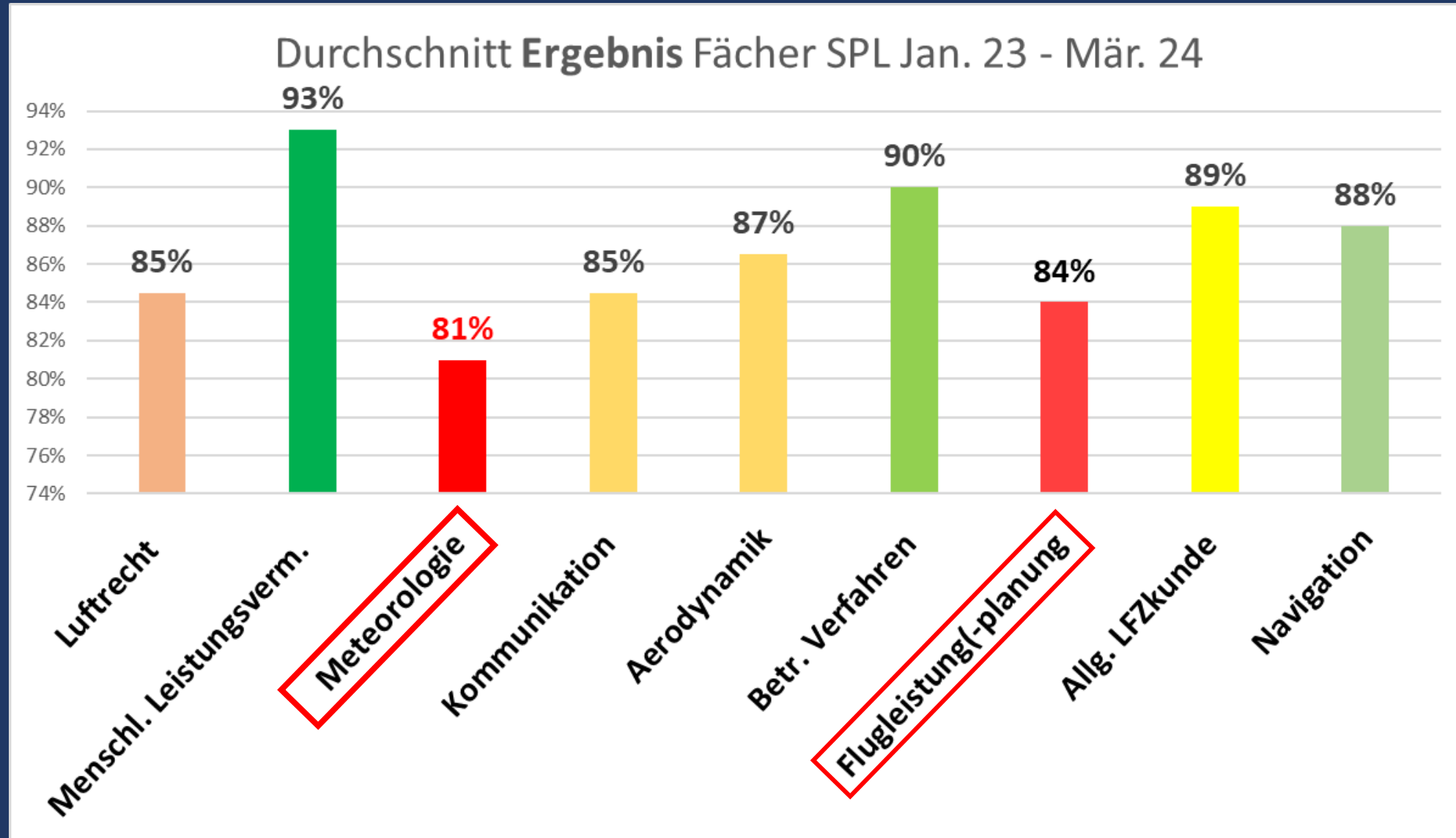
Anzahl Kandidaten je Monat



Anzahl Prüfungen zu Anzahl bestandene Prüfungen



Durchschnitt Ergebnis Fächer



Ausbildungen in der DTO:

Was ist zu tun nach 36 Monaten?

Rechtliche Grundlage: *DTO.GEN.135*:

Eine DTO ist nicht mehr befugt, einige oder alle in ihrer Erklärung genannten Ausbildungslehrgänge auf der Grundlage dieser Erklärung durchzuführen, sofern einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

[...] **b) die DTO hat seit über 36 aufeinanderfolgenden Monaten die Ausbildung nicht mehr durchgeführt.**

Ausbildungen in der DTO:

Was ist zu tun nach 36 Monaten?

BEISPIEL: *Eigenstart* oder *Wolkenflug*

Wurde in einem einzelnen erklärten Ausbildungslehrgang innerhalb von 36 Monaten **NICHT** ausgebildet, ist die **Berechtigung** der DTO für diese Art der Ausbildung **erloschen**.

Wenn **wieder** Schüler/Piloten in diesem Lehrgang ausgebildet werden sollen, muss hierfür **erneut** eine **Erklärung** für diese Art der Ausbildung abgegeben werden.

Ausbildungen in der DTO:

Was ist zu tun nach 36 Monaten?

BEISPIEL: *Eigenstart* oder *Wolkenflug*

Bemerkung:

*Wurde auch nur 1 Stunde Theorie oder Praxis in
36 Monaten (dokumentiert) unterrichtet:*

Das ist eine Ausbildung!

FAQ zu DTO Ausbildungen nach 36 Monaten

Frage 1: Muss der Ablauf der 36 Monate an die Behörde gemeldet werden?

Antwort: Nein, der Zeitablauf alleine führt zum Erlöschen der DTO Berechtigung.

Frage 2: Warum gibt es die 36 Monatsregel?

Antwort: Die Regelung soll verhindern, dass es „Karteileichen“ bei DTOs gibt.

Frage 3: Reicht eine FI-Auffrischungsschulung aus, um die 36-Monatsregel für einen FI-Ausbildungskurs zu erfüllen?

Antwort: Nein. FI-Refresher Seminare und FI-Ausbildungslehrgänge sind zwei verschiedene Ausbildungen. Es müssten in den vorangegangenen 36 Monaten sowohl ein FI-Refresher Seminar und ein FI-Ausbildungslehrgang durchgeführt worden sein.

FAQ zu DTO Ausbildungen nach 36 Monaten

Frage 4: Gilt eine angefangene Ausbildung auch oder muss es eine abgeschlossene Ausbildung sein?

Antwort: Eine angefangene Ausbildung zählt auch. Jegliche korrekt durchgeführte und entsprechend dokumentierte Ausbildung zählt.

Frage 5: Wenn ich in den letzten 36 Monaten Fortgeschrittenen-Kunstflug ausgebildet habe, ist dann die Ausbildungsberechtigung für Basiskunstflug weiterhin aufrecht?

Antwort: Ja. Fortgeschrittenen-Kunstflug ist die höherwertige Ausbildung und umfasst auch den Lehrinhalt von Basiskunstflug.

ÄNDERUNGS-Meldungen DTO

ERKLÄRUNG
Erklärte Ausbildungsorganisation (DTO) SEGELFLUG
Erklärung als DTO gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)
Abschnitt DTO und Anlage 1 zu Anhang VIII (Teil-DTO)

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus, kreuzen Sie Zutreffendes an und senden Sie es unterschrieben samt den Beilagen an: ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB/FAA, Prinz Eugen-Straße 12, 1040 Wien

1. ERKLÄRUNG
Wir erklären hiermit die Ausbildungsorganisation mit den unten genannten Angaben als DTO (erklärte Ausbildungsorganisation) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Abschnitt DTO und Anhang VIII (Teil-DTO).

Ersterklärung
(bei Änderungsmeldungen bitte das Formblatt ERKLÄRUNG-ÄNDERUNGSMELDUNG verwenden)

2. ORGANISATION
DTO-Nummer:
(von der zuständigen Behörde erteilt)

Name des
Ort Land (Abk.)
E-Mail

3. Geplanter Ausbildungsbeginn
Datum des geplanten Beginns der Ausbildung:

4. Vertreter
Titel Vorname Nachname
Straße (Wohnadresse Vertreter) PLZ Ort Land (Abk.)
Telefon E-Mail

5. Ausbildungsleiter
Titel Vorname Nachname
Straße (Wohnadresse Ausbildungsleiter) PLZ Ort Land (Abk.)
Telefon E-Mail

ERST-Erklärung

Neues
Formular
zur
besseren
Übersicht

ERKLÄRUNG - ÄNDERUNGSMELDUNG
Erklärte Ausbildungsorganisation (DTO) SEGELFLUG
Erklärung als DTO gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)
Abschnitt DTO und Anlage 1 zu Anhang VIII (Teil-DTO)

Bitte füllen Sie die das Feld DTO-Nummer und NUR die geänderten umrandeten Felder des Formulars aus, kreuzen Sie Zutreffendes an und senden Sie es unterschrieben samt den Beilagen an:
ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB/FAA, Prinz Eugen-Straße 12, 1040 Wien oder per E-Mail an faa@aeroclub.at

1. ERKLÄRUNG - ÄNDERUNGSMELDUNG
Wir erklären hiermit die Ausbildungsorganisation mit den unten genannten Angaben als DTO (erklärte Ausbildungsorganisation) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) Abschnitt DTO und Anhang VIII (Teil-DTO).

DTO-Nummer eintragen →

4. (Neuer) Vertreter
Titel Vorname
Straße (Wohnadresse Vertreter) Land (Abk.)
Telefon

5. (Neuer) Ausbildungsleiter
Titel
Straße (Wohnadresse Ausbildungsleiter) Land (Abk.)
Telefon E-Mail

6. (Neuer) Ausbildungsleiter-Stellvertreter
Titel Vorname Nachname
Straße (Wohnadresse Ausbildungsleiter-Stellvertreter) PLZ Ort Land (Abk.)
Telefon E-Mail

ÄNDERUNGS-MELDUNG

Liste der DTO-Flugzeuge wird einfacher

ALT:

**Kennzeichen
+ LFZ-Type**

11 Luftfahrzeuge (falls der Platz nicht ausreicht, bitte
Verzeichnis aller für die Ausbildung eingesetzter Luftfahrzeuge:

	Kennzeichen	Muster Luftfahrzeug
1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5.	<input type="text"/>	<input type="text"/>

NEU:

NUR LFZ-Baumuster

11 (hinzugekommene) Luftfahrzeuge
Verzeichnis aller für die **Ausbildung** eingesetzter

	Muster LFZ-Baumuster
1.	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>

Betriebsbericht

Bitte beachten:

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA
1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at

Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Betriebsbericht SEGELFLUG

Betriebsbericht JAHR:

Name der ATO/DTO:

Nummer der ATO/DTO: AT.

Name Ausbildungsleiter:

Ausbildungsstandorte:

Unterschrift Ausbildungsleiter:in hier unterschreiben

LEGENDE für Feld Ausbildung/Auffrischungslehrgang:

Windenstart WILA	Rollstart GRLA
Fahrzeugstart CALA	Reisemotorsegler TMG
Flugzeugschleppstart AETO	Segelflugzeugschlepp STOW
Eigenstart SELA	Bannerschlepp BTOW
Kunstflug Basis ABAS	Nachtsichtflug NVFR
Kunstflug Fortgeschritten AADV	FI(S)-Auffrischungslehrgang
Wolkenflug CLDS	FI(S)-Ausbildung
Gummiseilstart BULA	FE-Standardisierungslehrgang

Bitte Tabellenblatt "Vorkommnisse" beachten und ausfüllen!

Ausbildung/ Auffrischungslehrgang	Anzahl der Schüler: innen	Datum des letzten SCHUL- STARTS	Datum des letzten THEORIE- Unterrichts	Für den Lehrgang eingesetzte Lehrpersonen				Verwendete Luftfahrzeuge
				Nachname	Vorname	Lizenznummer	Funktion FI, oder TKI (Theorie)	Type (Muster)

Betriebsbericht und Interne Überprüfung

ZPH 017 vom 06.12.2021 DTO.GEN.270.(a)(b)(c)

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 017

Übermittlung von Betriebsberichten (ATOs und DTOs) und jährlichen internen Überprüfungen (nur DTOs) für Segelflug und Ballonfahrt

1. Revisionsverzeichnis

Revision	Datum Inkrafttreten	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	06.12.2021	Erstausgabe

2. Zweck dieses ZPHs

Es gelten die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 idgF. Mit diesem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) gemäß § 57b LFG (BGBl Nr. 253/1957 idgF gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) ARA.GEN.300 (f) und ORA.ATO.120 sowie Anhang VIII (Teil-DTO) DTO.GEN.270 (a)(b)(c), wird festgelegt, dass solche Betriebsberichte und interne jährliche Überprüfungen für DTOs an den Österreichischen Aero-Club/FAA zu übermitteln sind, da die Behörde die darin enthaltenen Aufzeichnungen für die Planung und Durchführung der Aufsicht über Ausbildungsorganisationen benötigt.

Der vorliegende ZPH enthält daher Vorschriften betreffend die Übermittlung von jährlichen Betriebsberichten für Approved Training Organisations (in der Folge „ATO“) und Declared Training Organisations (in der Folge „DTO“) und internen Überprüfungen (nur DTO) von Ausbildungsorganisationen über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Ausbildungen und Überprüfungen.

DTO.GEN.270 Annual internal review and annual activity report

Regulation (EU) 2018/1119

A DTO shall take the following steps:

- conduct an annual internal review of the tasks and responsibilities specified in point [DTO.GEN.210](#) and establish a report on that review;
- establish an annual activity report;
- submit the report on the annual internal review and the annual activity report to the competent authority by the date determined by the competent authority.

AMC1 DTO.GEN.270(a) Annual internal review and annual activity report

ED Decision 2018/009/R

ANNUAL INTERNAL REVIEW

The annual internal review should consist of a comprehensive assessment whether the DTO effectively carries out the tasks and responsibilities pursuant to point [DTO.GEN.210](#). Specific emphasis should be given to the following:

- availability of sufficient resources;
- conduct of training in accordance with the requirements of Part-FCL and Part-DTO, with the DTO training programme(s) and with the DTO's safety policy;
- random checks of training records and course completion certificates issued by the DTO;
- assessment of the training programme(s) for its (their) adequacy and currency;
- training aircraft including their documents and maintenance records;
- aerodromes and operating sites, including associated facilities;
- evaluation of both adequacy and effectiveness of the follow-up, corrective and, as applicable, remedial action taken after non-compliances that have been detected internally or that have been subject to findings as per point [DTO.GEN.150](#);
- assessment of the safety policy including its means and methods as defined in AMC1 DTO.GEN.210 for its adequacy and currency;
- assessment of the effectiveness of the implementation of the mitigation measures, as foreseen in the DTO's safety policy.

Genauere Beschreibung aller Inhalte und Themen, welche überprüft und an die FAA im BB und IR zu übermitteln sind!

DTO-NEWS



SEGELFLUG DTO-Newsletter des Österreichischen Aero-Clubs / FAA Ausgabe Nr. 12/2023

Bitte bis spätestens 15.02.2024 der FAA übermitteln

Betriebsbericht Jährliche interne Überprüfung

DTO Betriebsbericht

Der Betriebsbericht gibt uns eine Übersicht über die von der jeweiligen DTO durchgeführten Ausbildungs-/Auffrischungslehrgänge, die Namen der eingesetzten Lehrpersonen für die praktischen wie auch theoretischen Ausbildungen (Name und Lizenznummer) sowie die Anzahl der Schüler für den jeweiligen Ausbildungslehrgang.

Weiters enthält der Betriebsbericht eine Aufstellung aller zur praktischen Ausbildung eingesetzten Luftfahrzeuge. (Type und Kennzeichen).

Unter „Vorkommnisse“ werden meldepflichtige Ereignisse, welche unter die europäische Meldeverordnung EU 376/2014 fallen, gemeldet.

Wenn ihr Unterstützung braucht, welche Ereignisse nun meldepflichtig sind oder nicht, steht Euch das Team des ÖAeC/FAA sehr gerne unterstützend oder beratend zur Verfügung.

Der **Betriebsbericht** wie auch der Abschnitt „Vorkommnisse“ sind durch den **Ausbildungsleiter der DTO zu unterschreiben**. Bitte nicht vergessen - wurde dieses Jahr sehr häufig übersehen...

Jährliche interne Überprüfung (IR)

Die interne Überprüfung besteht aus einer umfassenden Bewertung mit besonderem Fokus auf die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der DTO.

Folgende Punkte werden intern überprüft und bewertet:

- (a) Überprüfung ausreichender Ressourcen
- (b) Übereinstimmung der Ausbildungsdurchführung mit anzuwendenden Vorgaben laut Part FCL und Part DTO



DTO.GEN.270. Betriebsbericht und Jährliche interne Überprüfung (Internal Review)
Der Betriebsbericht soll die Inhalte laut AMC1 DTO.GEN.270(b) enthalten.

Eine ausfüllbare Vorlage für den Betriebsbericht findet ihr auf unserer Homepage:

Als **ausfüllbares PDF**:
https://aeroclub.at/uploads/download/OeAeC_FAA.DTO_SEG_FB90_v03_Betriebsbericht.pdf

Als **Excelliste**:
https://aeroclub.at/uploads/download/OeAeC_FAA.DTO_SEG_FB90_v03_Betriebsbericht_XLS.xlsx

QR-Code für Betriebsbericht:



Auf der Rückseite haben wir eine Art

Inhalt der jährlichen Internen Überprüfung einer DTO

Besonderes Gewicht soll auf Folgendes gelegt werden (AMC1 DTO.GEN.270(a)):

a) Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen

Waren genügend qualifizierte Fluglehrer, entsprechende Luftfahrzeuge und geeignete Ausbildungsstätten für die in diesem Jahr ausgebildeten Schüler vorhanden? Wenn nicht, was ist zu tun?

b) Durchführung der Ausbildung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Teil- SFCL bzw. Teil BFC und Teil-DTO, mit dem/den DTO-Ausbildungsprogramm(en) und mit der Sicherheitspolitik der DTO

Wenn die Ausbildungsprogramme der FAA verwendet werden, sind die Anforderungen erfüllt, solange die entsprechenden Formulare ordentlich geführt werden. Wenn ein eigenes Ausbildungsprogramm verwendet wird, muss die Einhaltung selbst überprüft werden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob die Ausbildung im vergangenen Jahr in Übereinstimmung mit eurer Safety-Policy/Sicherheitspolitik erfolgt. Abweichungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu beheben.

c) stichprobenartige Überprüfungen der von der DTO geführten Trainingsaufzeichnungen und Bescheinigungen über den Kursabschluss

Überprüft in Stichproben, ob eure Papiere ordentlich geführt sind, nichts übersehen oder vergessen wurde bzw. Angaben stimmen und Unterschriften da sind, sowie alles richtig datiert ist.

d) Bewertung des/der Schulungsprogramme(s) hinsichtlich seiner/ihrer Eignung in der DTO und ihrer Aktualität

Wenn ihr Schulungsprogramme der FAA verwendet, überprüft, ob es eine neue Version gibt und aktuelle Unterlagen. Wenn ihr eigene Programme verwendet, überprüft, ob diese weiterhin an eure Schulungsaktivitäten angepasst sind, und verbessert sie gegebenenfalls.

e) Ausbildungsflugzeuge einschließlich ihrer Dokumente und Instandhaltungsaufzeichnungen

Überprüft, ob bei den im letzten Jahr verwendeten Flugzeugen, alle Dokumente und die Wartungsunterlagen korrekt geführt wurden und vollständig vorhanden sind.

f) Flugplätze und Betriebsstätten, einschließlich der zugehörigen Einrichtungen

Waren die verwendeten Schulungsräume und ihre Ausstattung angemessen für den Schulbetrieb? Dasselbe gilt auch für die technische Ausstattung für den Online-Lehrbetrieb.



als Checkliste verwenden!

FAQ Interne Überprüfung

Frage 6: Muss man jeden einzelnen Startort in einer Ballon-DTO deklarieren?

Antwort: AMC1 DTO.GEN.115(a)(2) Declaration

LISTE DER FLUGPLÄTZE UND BETRIEBSGELÄNDE DER DTO

Mit **Ausnahme** von DTOs, **die Ballontraining anbieten**, sollte die Liste der Flugplätze und Betriebsgelände in der Erklärung zumindest die Flugplätze und Betriebsgelände enthalten, auf denen die DTO entweder ständig oder vorübergehend (z. B. für Trainingslager) ihre Ausbildungstätigkeiten durchführt, auf denen ihre Flugzeuge stationiert sind und wo sie ihre Einrichtungen hat, wie in Teil-DTO vorgeschrieben.

Warum Checklisten ?

ORO.GEN.110 Operator responsibilities

Regulation (EU) 2019/1384

- (h) Der Betreiber hat für jedes Luftfahrzeugmuster eine Checkliste zu erstellen, die von den Besatzungsmitgliedern in allen Flugphasen unter normalen, außergewöhnlichen und Notfallbedingungen zu verwenden ist, um sicherzustellen, dass die Betriebsverfahren im Betriebshandbuch eingehalten werden. Bei der Gestaltung und Verwendung der Prüflisten sind die Grundsätze der menschlichen Faktoren zu beachten und die neuesten einschlägigen Unterlagen des Inhabers der Musterzulassung zu berücksichtigen.

Verwendung von Checklisten

Sind VEREINE verantwortlich?

ORO.GEN.105 Competent authority

Für die Zwecke dieses Anhangs ist die zuständige Behörde, die die Aufsicht über die Betreiber ausübt, die einer Zertifizierungs- oder Meldepflicht oder einer Sonderbetriebsgenehmigung unterliegen, für Betreiber mit Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat die von diesem Mitgliedstaat benannte Behörde.

**VEREINE SIND KEINE OPERATOR
PER ORO.GEN.105!**

Verwendung von Checklisten

Wer ist somit verantwortlich?

SAO.GEN.130 Responsibilities of the pilot-in-command

Regulation (EU) 2018/1976

Der verantwortliche Pilot:

- a) ist während des Segelflugbetrieb für die Sicherheit des Segelflugzeugs und der an Bord befindlichen Personen verantwortlich;
- b) ist für die Einleitung, Fortsetzung oder Beendigung eines Fluges im Interesse der Sicherheit verantwortlich;
- c) hat die Einhaltung aller **geltenden betrieblichen Verfahren nach Checklisten sicherzustellen**

Verwendung von Checklisten

Der PIC ist verantwortlich!

AMC1 SAO.GEN.130(c) Responsibilities of the pilot-in-command

ED Decision 2010/001/B

CHECKLISTEN

- a) Der verantwortliche Pilot muss die **gültigen Checklisten verwenden**, die vom **Hersteller**, vom **Musterbetreuer** oder vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden.
- b) Werden die vor dem Start durchgeführten Kontrollen an irgendeinem Punkt unterbrochen, so muss der verantwortliche Pilot dem Check von einem Punkt wiederbeginnen, den er sich schon abgearbeitet hat.

Erstellung von Checklisten



Werknummer?

Kennzeichen?

Als „Download“
von der Homepage

nur mit Werknummer,
Kennzeichen,
Revision!

FLUGHANDBUCH
für den Motorsegler

HK 36 TTC


Motorwerk: Rotax 914 F 3 oder 914 F 4
Bezeichnung: HK 36 TTC
Werknummer:
Kennblatt-Nr.: SF 3/82
Ausgabedatum: 30. Juli 1996
Dok. Nr. 3.01.20

Die im Verzeichnis der Seiten durch "ACG-merk." gekennzeichneten Seiten sind anerkannt durch:

Unterschrift: 	
Behörde: AUSTRO CONTROL GmbH Abteilung Flugtechnik Ausstellungs-Ort A-1300 Wien-Flughafen, Hangar 2	Anerkannt vom Luftfahrt-Bundesamt
Stempel: 	
Anerkennungsdatum: 20. Dez. 1996	09. April 1997

Der Motorsegler darf nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen und festgelegten Betriebsgrenzen dieses Flughandbuchs betrieben werden.
Vor der Inbetriebnahme durch den Piloten ist das Flughandbuch in seinem vollen Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Erstellung von Checklisten



Flugsport Wien

KATANA 100 PS

Vor dem Anlassen des Motors	
Vorflugkontrolle	durchgeführt
Seitenrudderpedale	eingestellt & verriegelt
Sicherheitsgurte	angelegt
Kabinenhaube	geschlossen & verriegelt
Parkbremse	gesetzt
Brandhahn	offen
Propellerverstellung	ganz vorne
Vergaservorwärmung	aus
Avionik-Hauptschalter	aus
Sicherungen	überprüft

Motor	
Parkbremse	gesetzt
Motorinstrumente	im grünen Bereich
Gashebel	1700 RPM
Motorinstrumente	im grünen Bereich
Amperemeter	überprüft
Zündmagnete	R / L / beide (150RPM; 50DIFF)
Vergaservorwärmung	überprüft und aus
Propellerverstellung	3 x betätigt
Gashebel	Leerlauf

Motor anlassen	
Hauptschalter GEN / BAT	ein
Generator Warnlicht	leuchtet
Kabinenhaube geschlossen	überprüft
Voltmeter	im grünen Bereich
Benzindruck Warnlicht	leuchtet
Elektrische Benzinpumpe	ein
Benzindruck Warnlicht	aus
Antikollisionslicht	ein
Kaltstart : Gashebel	Leerlauf
Choke	gezogen
Warmstart : Gashebel	2 cm vorne
Choke	aus
Propellerbereich	frei
Zündschlüssel	starten
Öldruck	im grünen Bereich
Generator Warnlicht	aus
Elektrische Benzinpumpe	aus
Benzindruck Warnlicht	bleibt aus
Avionik-Hauptschalter	ein

Vor dem Rollen	
Transponder	GND
Avionik	eingestellt
Fluginstrumente	eingestellt & überprüft
Lichter	wie benötigt
Klappen	voll aus- & einfahren
Rollfreigabe	erhalten
Parkbremse	gelöst
Rollbereich	frei

Beim Rollen	
Bemsen	geprüft
Richtungskontrolle	vorhanden
Fluginstrumente (4 Stück)	überprüft

Vor dem Start	
Steuerelemente	freigängig & richtig
Höhenrudertimmung	neutral
Propellerverstellung	ganz vorne
Vergaservorwärmung	aus
Klappen	Startstellung
Elektrische Benzinpumpe	ein
Landescheinwerfer	ein
Kabinenfenster	geschlossen
Startfreigabe	erhalten
Parkbremse	freigegeben

In der Piste	
Anflugsektor	frei
Pistenrichtung	überprüft
Transponder	ALT
Abflugzeit	notiert

Leistungseinstellungen		
55%		
MSL	24,7 in.Hg	1900 RPM
2000 f	24,0 in.Hg	1900 RPM
4000 ft	23,3 in.Hg	1900 RPM
6000 ft	22,0 in.Hg	2000 RPM
65%		
MSL	25,7 in.Hg	2000 RPM
2000 f	24,7 in.Hg	2000 RPM
4000 ft	23,3 in.Hg	2100 RPM
6000 ft	22,7 in.Hg	2200 RPM
75%		
2000 f	25,7 in.Hg	22000 RPM
4000 ft	24,3 in.Hg	2260 RPM
6000 ft	23,3 in.Hg	2260 RPM

Was fehlt dieser Checkliste?

- LFZ-Kennzeichen
- Version
- Datum Version
- Verweis auf Flughandbuch mit Seriennummer LFZ

Erstellung von Checklisten

Letztgültiges Flughandbuch!

- Werknummer
- Kennzeichen
- **Berichtigungsstand!**

ALEXANDER SCHLEICHER SEGELFLUGZEUGBAU
6416 POPPENHAUSEN/WASSERKUPPE


Flughandbuch
für das Segelflugzeugmuster
ASK 21

Dieses Handbuch ist stets an Bord mitzuführen !

Es gehört zum Segelflugzeug ASK 21
Baureihe
Kennblatt Nr. 339
Werk-Nr.: 2 1 8 9 6
Kennzeichen: D - 4 4 2 1
Halter:
.....
.....

Hersteller: Alexander Schleicher
Segelflugzeugbau
6416 Poppenhausen/Wasserkuppe

Als Betriebsanweisung gem. § 12 (1) 2 der
LuftGerPO anerkannt.

Ausgabe April 1980  18. April 1980
J. J. J.

1 1

ASK 21 Flughandbuch				
<u>Berichtigungsstand</u>				
Änd. Nr.	Betroffene Seiten	Datum der Anerkenn.	Datum der Einarbeitung	Zeichen Unterschrift
TM 3	10a	27.10.80	05.11.80	Juw
TM 5b	Check Liste / 2	26.03.81	24.04.81	Juw
	12			

Erstellung von Checklisten

ASK 21 - Flughandbuch -

IV.2 Tägliche Kontrolle

1a) Haube öffnen! Sicherungshaken der Hauptbolzen überprüfen, ob sie richtig eingerastet sind.

b) Anschlüsse der QR und BK im Rumpf durch das Handloch an der linken Seite über dem Flügel prüfen. Federstecker-Sicherung auf den Schnellverschlüssen vorhanden?

c) Fremdkörperkontrolle!

d) Steuerung auf Freigängigkeit und Kraftschluß überprüfen. Steuerungen bis an ihren Anschlag betätigen und bei festgehaltenen Rudern und BK, Steuerungen belasten. Die Kunststoffrohre in den S-förmigen Rohren der Seitenruderpedale auf richtigen und festen Sits überprüfen.

e) Luftdruck in den Rädern überprüfen!
Dagrad 2,0 bar Spornrad 2,5 bar
Hauptrad 2,7 bar (wenn vorhanden)

f) Zustand und Funktion der Schleppkupplung überprüfen. Dabei Kupplung betätigen; schnappt einwandfrei zurück? Ringpaar ein- und ausklinken. Bei der SP-Kupplung Automatik prüfen mit Ringpaar, muß sich nach hinten herausziehen lassen.

g) Radbremse überprüfen. BK-Hebel ziehen, es muß am Ende des Betätigungsweges ein elastischer Widerstand fühlbar sein.

2a) Flügelober- und Flügelunterseite auf Beschädigungen überprüfen.

b) Querruder: Zustand, Freigängigkeit und Spiel prüfen! Stoßstangenanschluß überprüfen.

c) Bremsklappen: Zustand, Passung und Verriegelung prüfen!

3) Rumpf auf Beschädigungen prüfen, besonders auch die Unterseite!

4) Leitwerk auf richtige Montage und Sicherung prüfen! Stoßstangenanschluß überprüfen! Federsteckersicherung?

21 TM-Nr. 20 vom 16.10.1987 21

Tägliche Kontrolle



Vorflug-Kontrolle



ASK 21 Flughandbuch

Check Liste / 1
=====

Vorflug-Kontrolle

1. Hauptbolzen, Haken eingehängt ?

2. Hintere Flügelanschlußbolzen, Sicherungsriegel über Bolzen sichtbar ?

3. Höhenleitwerksbolzen fest ?
Federsicherung eingerastet ?

4. Stoßstange am Höhenruder fest ?
Federstecker-Sicherung?
Entfällt bei Höhenruder mit automatischem Anschluß !

5. Querruder-Stoßstangen am Hebel fest ?
Federstecker-Sicherung ?
Sichtkontrolle durch Handloch !

6. Bremsklappen-Stoßstangen an Hebel fest ?
Federstecker-Sicherung ?
Sichtkontrolle durch Handloch !

7. Fremdkörperkontrolle !

Achtung !

Bei allen 1'Hotellier-Gelenken muß der Zapfen vom Kugelkopf durch die Kugelpfanne mit dem Finger fühlbar sein.
Den Sicherungsriegel in Richtung "Zu" nachdrücken !

TM-Nr.20 vom 16.10.87

Erstellung von Checklisten

1. Letztgültiges Flughandbuch (OE-0815)
 2. Modifikationen? (Flughandbuch & LFZ)
 3. Variationen Equipment?
- = Checkliste für die OE-0815

Richtige Checkliste = FLUGSICHERHEIT

- Keine Punkte aus dem Flughandbuch weglassen
- Sequenzen einhalten, nicht eigenmächtig ändern
- Experten im Verein NUTZEN!
- LFZ-KNZ & Revisionsstand anführen

Mit welcher Checkliste fliegst DU?

Flughandbuch Schulgleiter SG 38
Werk-Nr. AB-002 S

Seite 4-13

4.6 Tägliche Kontrolle

Es wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die Kontrolle nach jeder Aufrüsten bzw. an jedem Flugtag vor dem ersten Start vorzunehmen.

Hinweis:

Nach einer harten Landung oder falls eine andere hohe Belastung des Flugzeuges vorausgegangen ist, ist eine umfassende Kontrolle nach Abschnitt 4.5.1 vorzunehmen, bevor der nächste Start erfolgt. Werden bei den Kontrollen Schäden festgestellt, so darf nicht gestartet werden, bevor die Schäden behoben wurden.

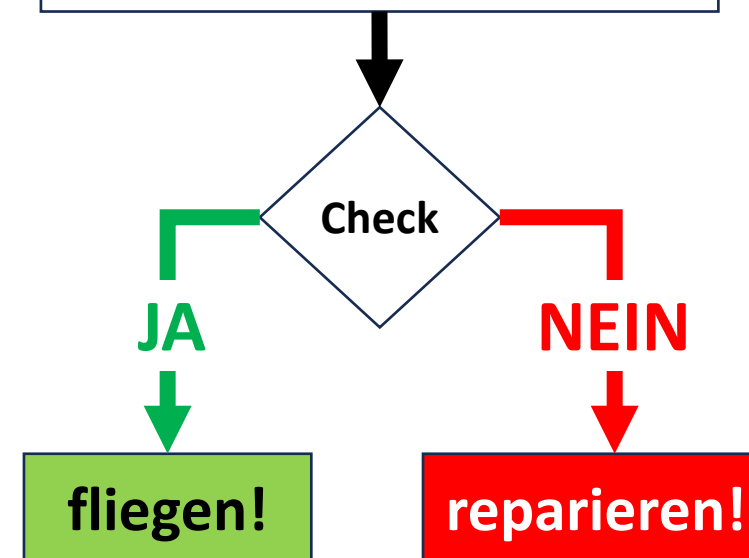
Zu prüfen ist:

- Flugzeugdokumente (Eintragungen im Bordbuch prüfen und ggf. ergänzen)
- Außencheck, Zustand der Zelle und der Bespannung
- Sicherungen der Verbindungsbolzen der Flügel und des Höhenleitwerks, sowie der Verbindungen der Steuerung
- Ruderprobe (mit einem Helfer der die Ruder festhält)
- Ausklinkprobe
- Zustand der Kufe und der Stoßdämpfer
- Befestigungspunkte der Kufe: Schrauben fest?
- Anschnallgurte. Die Sollbruchstellen an den Dehnelementen der Bauchgurte dürfen nicht beschädigt sein. Die Feder des Sicherungsriegels am Gurt darf weder verbogen noch gebrochen sein.
- Äußerer Zustand der Abnahmen von statischem und Staudruck
- Funktion der Instrumente
- Zustand der Steuerelemente
- Zustand der Trimmgewicht-Halterungen



Checkliste Segelflieger

Schaut der Flieger GUT aus?



Revisionsstand: 2.2

Datum: 25.09.2013

Online-Workshop geplant!

Gemeinsam mit

austro
CONTROL

Interesse? E-Mail an:
generalaviation@austrocontrol.at



FAQ Verwendung (Erstellung) von Checklisten

Frage 8: Wenn ein LFZ in einer CAMO ist, darf man dann annehmen, dass das Handbuch seitens der CAMO revidiert wird?

Antwort: CAMOs sind auch für den Berichtigungsstand des Flughandbuches verantwortlich. Das letztgültige FHB ist jenes, das im Flugzeug ist.

Frage 9: Wenn es keine Checkliste im FHB gibt, reicht dann eine selbst gemachte Checkliste?

Antwort: Schwer zu beantworten ob das „reicht“. Es ist immer gut, eine Anleitung zu haben – zumindest ist eines klar: es verstößt in keinster Weise gegen irgendein Flughandbuch.

Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

SPL-TMG versus SPL

- Ausbildung **Segelflug (ohne TMG)** – Verwendung TMG
- Ausbildung **TMG** – Verwendung Segelflugzeug
- Ausbildung Zusatz **EIGENSTART** – Verwendung TMG
- **Segelflug**: 2 Übungs-/Trainingsflüge in 24 Monaten mit FI(S)
Regelmäßiges Notverfahrenstraining
- **TMG**: 1 Übungsflug (mind. 1h) in 24 Monaten mit FI(S)-TMG
- 5 Starts je Startart in den letzten 24 Monaten

Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

Ausbildung Segelflug (Startarten)



Für die Berechtigung zum Führen von Segelflugzeugen

15 Stunden Flugausbildung:

10h mit FI(S) an Bord (davon max. 8h auf TMG)



- FI(S) hat TMG-Berechtigung (muss **NICHT** FI(S)-TMG Lehrer sein!)
- FI(S) muss am **PIC-Platz sitzen!** (siehe Flughandbuch)
- ist FI ein **FI(S)-TMG** -> sowieso alles gut

Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

Ausbildung Segelflug (Eigenstart)

SELA

Wird meist (wirtschaftlich besser) als Zusatzberechtigung erworben



- FI(S) muss **SELA-Berechtigung** haben!
- mind. 5 Starts & Landungen **Doppelsteuer** mit FI(S) (auch **TMG**)
- **Alleinflug** unter Aufsicht FI(S) mind. 5 Starts mit Eigenstarter

Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

Ausbildung TMG

Für die Berechtigung zum Führen von Touringmotorglider

15 Stunden Flugausbildung:

mind. 10h mit FI(S) an Bord (davon mind. 6h auf TMG)

- d.h. auch in der TMG-Ausbildung kann ein Segelflugzeug-Doppelsitzer mit FI(S) an Bord eingesetzt werden! (ASK etc.)



ACHTUNG! Ausbildung gilt NUR für TMG!

Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

Übungs-/Trainingsflüge Segelflug (Startarten)

Regelmäßiges Notverfahrenstraining

- Windenstart: Seilrissübung!
- Flugzeugschlepp: Kastenflug /
„First fly the aircraft“ (Ablenkung)

SAFETY-NEWS



SAFETY-Newsletter des Österreichischen Aero-Club/FAA Ausgabe vom 02.04.2024

Welche Flugübungen fliegt ihr beim Übungsflug?

Regelmäßiges Notverfahrenstraining

CCCAIRS2
SRIS2



AMC1 SFCL.160(a)(1)(ii): Übungsflüge

Regelmäßiges Training von abnormalen Verfahren und Notverfahren ist der Schlüssel dazu, im Ernstfall gut vorbereitet zu sein. Die regelmäßig durchzuführenden „Übungsflüge“ mit FI(S) sind hierzu eine gute Gelegenheit.

Der Übungsflug – die Gelegenheit zum Training

Gemäß AMC1 SFCL.160(a)(1)(ii) ist es Aufgabe des FI(S), geeignete Flugübungen für die „Übungsflüge“ auszuwählen. Erst kürzlich erging die Empfehlung der SUB (Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes = österr. Flugunfalluntersuchung), an alle FI(S): im Rahmen solcher Übungsflüge sollte **nicht nur „Normalbetrieb“** sondern auch **„Abnormale und Notverfahren“** trainiert werden. Hat eine Person mehrere Startartenberechtigungen, sollten Übungsflüge in unterschiedlichen Startarten durchgeführt werden.

Bei jedem Übungsflug sollte es ein Briefing und eine Nachbesprechung geben. Übungsflüge werden wertvoller, wenn die Übungen wiederholt trainiert werden, bei denen die Kandidaten das Gefühl haben, dass sie von einer Unterweisung profitieren würden.

Wenn der FI(S) der Meinung ist, dass der Kandidat während des Schulungsflugs nicht den angemessenen Standard erreicht hat, sollte er die Durchführung der Übungsflüge im Flugbuch des Kandidaten nicht bestätigen, sondern stattdessen weitere Übungsflüge empfehlen.

Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

Übungs-/Trainingsflüge TMG

Regelmäßiges Notverfahrenstraining

- Fliegen mit kritischer langsamer Geschwindigkeit mit und ohne Klappen
- Strömungsabriss:
 - Trudel- und Spiralsturzvermeidung und Rückführung
 - Annäherung an den Strömungsabriss im Sinkflug (20°) in Anflugkonfiguration
 - Annäherung an Strömungsabriss in Landekonfiguration
- Landung ohne Klappen (wenn möglich)
- Durchstarten aus geringer Höhe
- Motorausfallübung nach dem Start
- simulierte Notfälle (siehe Flughandbuch)



Anforderung Startarten letzte 2 Jahre

in jeder Startart 5 Starts (Gummi 2 Starts)

Zu wenig?

- mit FI(S) oder unter Aufsicht FI(S) nachholen
- (SELA) Eigenstarter:
 - kann mit TMG + Lehrer an **Bord** erfolgen
 - Eintrag im Flugbuch = „SELA“
 - **Sinnvoll:** im Segelflug landen

FAQ Ausbildungs-/Übungs-/Trainingsflüge:

Frage 10: Ist für das Fliegen mit einem "Turbo" die Startart SELA erforderlich. Wenn Nein, kann ich trotzdem den Turbo benutzen ?

Antwort: SELA ist nur erforderlich, wenn ein Eigenstart durchgeführt werden soll. Auch ohne SELA Eintrag darf ein Turbo in der Luft benutzt werden, da es sich nicht um einen Eigenstart handelt. Der Pilot muss allerdings ausreichend mit dem Segelflugzeug (incl. Turbo) vertraut sein und natürlich auch "kompetent" sein, diesen zu Verwenden.

Frage 11: Kann ich eine Software zur Dokumentierung verwenden und das Papier weglassen?

Antwort: Ja.

Formulare: **MUSS** versus „zur Verfügung“

MUSS!



ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA
1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Antrag auf praktische Prüfung zur Ausstellung einer SPL (ohne TMG)
gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1976 SFCL.130 (a)(2)(iv)

1. Personalien des Antragstellers

Titel		Vorname		Nachname	
geboren am		Postleitzahl		Ort	
Email			Telefon (tagsüber)		
VEREIN					

ANTRÄGE an Behörde!

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA
1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12
Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Protokoll praktische Prüfung gemäß SFCL.145 sowie
Antrag zur **Ausstellung eines SPL (ohne TMG)** gemäß SFCL.130 (a)(2)(iv)

1. Personalien des Antragstellers

Titel		Vorname	
geboren am		Telefon (tagsüber)	

2. Inhalte der praktischen Prüfung gemäß AMC1 SFCL.145

Die Punkte 2 bis 7 sind vom Prüfer auszufüllen!

**PROTOKOLLE Prüfungen,
Kompetenzbeurteilungen**

Formulare: **MUSS** versus „zur Verfügung“

Stellt die Behörde zur „Verfügung!

elektronisch



SPL STARTKLADDE SEGELFLUG

OTO-Nummer: AT 2170 Name der DTO: Name des Fluges zum Segelflug

Schülerliste – Liste der Ausbildungsflüge

1) Anhang „Segelbestimmungen“ (Teil-DFT) der Durchführungsverordnung (DVO) 2018/1976 Punkt 16. „Fluges“
2) Die Durchführungsverordnungen und Bestimmungen der Segelflugsport, zu dem auch ein Lehrerflug ist
3) Die Segelbestimmungen des Segelflugs ab dem Zeitpunkt, zu dem das Segelflugzeug zum Segelflug kommt
4) Die Segelbestimmungen des Segelflugs ab dem Zeitpunkt, zu dem das Segelflugzeug zum Segelflug kommt
5) Elektronische Startkladden können heruntergeladen werden!

Startkladde

Datum	UZF Reg.	UZF 1	UZF 2	Bemerkungen
17.06.20	OE-4711	Höflich		
			0:00	1
			0:00	1
			0:00	1
			0:00	1
			0:00	1
			0:00	1
			0:00	1

Flugplan

Startzeit	Endzeit	Startort	Endort	Flugart	Flugnummer	Fluglehrer	Schüler	Status
08:00	09:00	Wien	Wien	Segelflug	1
09:00	10:00	Wien	Wien	Segelflug	2
10:00	11:00	Wien	Wien	Segelflug	3
11:00	12:00	Wien	Wien	Segelflug	4
12:00	13:00	Wien	Wien	Segelflug	5
13:00	14:00	Wien	Wien	Segelflug	6
14:00	15:00	Wien	Wien	Segelflug	7
15:00	16:00	Wien	Wien	Segelflug	8
16:00	17:00	Wien	Wien	Segelflug	9
17:00	18:00	Wien	Wien	Segelflug	10

SPL Beurteilung eines Ausbildungsfluges SEGELFLUG (ausgenommen TMG-Ausbildung)

Der nachfolgend genannte Lehrer bestätigt hiermit, die angeführten Übungen auf dem folgenden Flug, mit folgendem Schüler unter Einhaltung der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 2018/1976 Anhang III („Teil-SFCL“) sowie der Vorgaben der DTO durchgeführt zu haben. Bei mehreren Starts an einem Tag können diese in der Beurteilung in einer Datumzeile geschrieben werden.

Stempel oder Name der Flugschule:

Name Flugschüler:

AUF DER RÜCKSEITE SIND DIE DURCHFÜHRENDE ÜBUNGEN inkl. Anleitung und Beispiele zur Dokumentation der Beurteilung...

Beurteilung Ausbildungsflug

Datum	Flugzeug Kennzeichen	Übungen (Nummer *J) mit Beurteilung (AS / S / BS *J)	Übungen zu WIEDERHOLEN? (Beispiel: „SAB“)	Bemerkungen
20...				

Ausbildungsphasen

Ausbildungsphase	Praxis	Theorie	Fortschrittsüberprüfung	Abschluss
Ausbildungsphase A	Flugübungen 1-12, Flüge mit Fluglehrer	<ul style="list-style-type: none"> Aerodynamik Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse Kenntnisse des Flug & Betriebshandbuch 	Alleinflüge im Platzbereich	Medical
Ausbildungsphase B	Flugübungen 13-17, Ausbildung Navigation & Überland	<ul style="list-style-type: none"> Luftrecht Menschliches Leistungsvermögen Meteorologie Funkkommunikation Flugbetriebliche Verfahren Flugleistung und Planung Navigation 	Alleinflüge Überland	EFZ
Ausbildungsphase C	Flugübungen SÜL Überlandflüge		Prüfungsrufe	

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA
1030 Wien, Blattgasse 6
Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17
faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

DTO Grundausbildungsprogramm Segelflug

(exklusive TMG-Ausbildung)
gemäß DTO.GEN.110 in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß VO (EU) Nr. 2018/1976

WICHTIG:
Vorgaben AP einhalten!

**Wir wünschen Euch:
viele Flugschüler:innen,
und eine erfolgreiche und sichere
Flugsaison 2024!
GLÜCK AB, GUT LAND!
WO WIR SIND, IST OBEN!**